

**Kantonale Finanzkontrolle**

Bielstrasse 9 / Postfach 157  
4502 Solothurn  
Telefon 032 627 21 01  
Telefax 032 627 28 60  
[www.finanzkontrolle.so.ch](http://www.finanzkontrolle.so.ch)  
[peter.hard@fd.so.ch](mailto:peter.hard@fd.so.ch)

31. Mai 2005

**Peter Hard**  
Chef Finanzkontrolle

**Aufgaben und Stellung der  
Kantonalen Finanzkontrolle Solothurn  
ab 1. Januar 2005**

*Aktualisierte Ausgabe Stand 3. Oktober 2005*

**Geht an:**

Finanzkommission (15)

Finanzdepartement, Ch. Wanner, Regierungsrat

Regierungsrat (4)

Staatskanzlei, Dr. K. Schwaller

Finanzdepartement, V. Kissling, Departementssekretär

Finanzdepartement, U. Hammel, Departementscontroller

Amt für Finanzen, Dr. P. Stebler, Chefin; K. Parpan, Leiterin Rechnungswesen

Personalamt, W. Stäheli, Chef

Departementssekretäre

Departementscontroller

Gerichtsverwaltungskommission, B. Frey, Präsident

Parlamentsdienste, F. Brechbühl, Ratssekretär

Solothurnische Gebäudeversicherung, H.P. Isch, Direktor

Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz, Dr. P. Abplanalp, Direktor

Pädagogische Fachhochschule, Dr. M. Straumann, Direktor

Geschäftsprüfungskommission (15)

Justizkommission (15)

Aktuar der Finanzkommission, A. Strähl

Aktuarin der Geschäftsprüfungskommission, S. Schlup

Aktuarin der Justizkommission, H. Saner

## **Aufgaben und Stellung der Kantonalen Finanzkontrolle Solothurn ab 1. Januar 2005**

---

Die Aufgaben und die Stellung der Finanzkontrolle sind im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Gesetz, BGS 115.1) geregelt. Das Gesetz trat am 1. Januar 2005 in Kraft. Bis Ende 2004 galten die Bestimmungen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO, BGS 611.22). Mit der gesetzlichen Verankerung der Finanzkontrolle im WoV-Gesetz wurde die Finanzaufsicht umfassend geregelt, die fachliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit verstärkt, der Prüfauftrag erweitert, ein Weisungsrecht für die Finanzkontrolle eingeführt, die Berichterstattung erweitert und eine eigene Ressourcenverwaltung geschaffen.

### **1. Stellung**

Nach § 61 des WoV-Gesetzes (WoV-G) ist die Finanzkontrolle das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht. Sie ist fachlich unabhängig und in ihrer Revisionstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie unterstützt den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.

Die Finanzkontrolle ist gestützt auf § 61 Abs. 5 WoVG in Verbindung mit der Verordnung über den Vollzug des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 21. Dezember 2004 (Sachgebietszuteilung; RVOV; BGS 122.112) administrativ dem Finanzdepartement zugeordnet.

### **2. Organisation**

Damit die Finanzkontrolle ihren Auftrag unabhängig und ihre Prüfungstätigkeit unbeeinflusst wahrnehmen kann, wurden folgende Rahmenbedingungen geschaffen:

Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle (Art. 75 Abs. 1 Buchstabe f KV) auf Antrag des Regierungsrates (§ 63 WoV-G). Der Antrag des Regierungsrates ist nur bei einer Stellenvakanz, nicht aber bei einer Bestätigungswahl vorgesehen.

Die Finanzkontrolle legt ihr Revisionsprogramm selbständig fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungskommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis (§ 61 Abs. 4 WoV-G).

Der Voranschlag der Finanzkontrolle wird neu direkt dem Kantonsrat unterbreitet. Der Regierungsrat übernimmt den Voranschlag der Finanzkontrolle unverändert. Dieser muss von der Finanzkommission vorberaten werden; **sie** stellt (wie bei Anträgen des Regierungsrates) Antrag an den Kantonsrat. (§ 66 Abs. 1 WoV-G). Die Finanzkontrolle vollzieht ihren Voranschlag selbständig (§ 66 Abs. 2 WoV-G).

Der Chef der Finanzkontrolle ist mit der Anstellung des Personals beauftragt (§ 64 Abs. 2 WoV-G), d.h. er bestimmt selbständig über die Auswahl des Personals. Das Anstellungsverfahren richtet sich nach der Staatspersonalgesetzgebung.

Neu verfügt die Finanzkontrolle über ein Weisungsrecht bei Beanstandungen, welche die revidierte Stelle nicht behebt und die Ordnungs- oder die Rechtmässigkeit betreffen (§ 75 Abs. 2 Buchstabe b WoV-G). Bei Beanstandungen, welche die revidierte Stelle nicht behebt und die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren, entscheidet der Regierungsrat oder die Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag der Finanzkontrolle (§ 75 Abs. 2 Buchstabe a WoV-G).

Zudem dürfen bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung und solange eine Untersuchung der Finanzkontrolle nicht abgeschlossen ist, ohne Zustimmung der Finanzkontrolle weder neue Verpflichtungen eingegangen noch Zahlungen geleistet werden, die Gegenstand des Verfahrens bilden (§ 78 WoV-G).

### **3. Bereich der Finanzaufsicht**

Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen nach § 62 WoV-G:

- das Rechnungswesen des Kantonsrates
- die kantonale Verwaltung
- die Gerichte
- die kantonalen Anstalten und Stiftungen unter Vorbehalt von Absatz 2. (Solothurnische Gebäudeversicherung, MFK Traffic-User-Club, Zentralbibliothek; bis Ende 2005: Fachhochschule, Pädagogische Fachhochschule, Spitäler).
- Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet (ab 2006: Fachhochschule NWCH, Spital AG).

Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist, soweit die Finanzkommission oder der Regierungsrat im Einzelfall einen Auftrag erteilen. Es sind dies die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die Familienausgleichskasse und die Kantonale Pensionskasse Solothurn.

### **4. Neue Aufgaben**

Die bisherigen auf der Finanzhaushaltverordnung basierenden Aufgaben wurden wie folgt erweitert:

Im Rahmen ihres Prüfauftrages kontrolliert die Finanzkontrolle auch die Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet (§ 62 Abs. 1 Buchstabe e WoV-G).

Ferner fällt in den Prüfbereich der Finanzkontrolle auch die Wirkungsorientierung der Haushaltsführung (§ 70 WoV-G), d.h. die Kosten- und Leistungsrechnung, die Produktgruppenrechnungen, die Standards und Indikatoren, die Reportings usw. (§ 72 Abs. 1 Buchstabe d WoV-G).

Neben der Finanzkommission, dem Regierungsrat und dem Finanzdepartement können auch parlamentarische Untersuchungskommissionen (PUK), die Geschäftsprüfungskommission, die

Justizkommission, die übrigen Departemente, die Gerichtsverwaltungscommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Finanzkontrolle besondere Aufträge erteilen. Die Finanzkontrolle kann Sonderaufträge ablehnen, wenn diese die Abwicklung des Revisionsprogramms gefährden (§ 73 Abs. 3 WoV-G), ausgenommen sind Aufträge des Regierungsrates, der Finanzkommission und der PUK.

Neu erstattet die Finanzkontrolle dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission einen Jahresbericht, in dem sie nebst dem Umfang und der Schwerpunkte auch über die Feststellungen und Beurteilungen informiert. Dieser Bericht wird veröffentlicht (§ 76 WoV-G).

## **5. Kernaufgaben**

### **5.1 Unterstützung der Finanzkommission und des Regierungsrates**

Die Berichterstattung aus den Revisionen und den Finanzaufsichtsprüfungen unterstützen insbesondere die Finanzkommission bei der Ausübung ihrer Oberaufsicht über die Kantonsfinanzen. Diese ermöglicht ihr notfalls entsprechende Interventionen beim Regierungsrat. Darüber hinaus unterstützt die Finanzkontrolle die Finanzkommission bei Folgeaufträgen aus Revisionsgeschäften sowie bei Sonderaufträgen. In gleicher Weise unterstützt die Finanzkontrolle insbesondere den Regierungsrat bei der Ausübung seiner Dienstaufsicht über die Verwaltungen.

Ferner können - wie bereits erwähnt - Parlamentarische Untersuchungs- und Aufsichtskommissionen, der Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungscommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Finanzkontrolle besondere Aufträge erteilen und sie für die Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht beziehen (§ 73 Abs. 1 WoV-G).

### **5.2 Revisionsstellenmandate (Abschlussrevisionen)**

Die Finanzkontrolle prüft jährlich die Staatsrechnung, die Jahresrechnungen der kantonalen Anstalten und Stiftungen sowie jener Institutionen, bei denen sie als Revisionsstelle bezeichnet ist. Bei den Abschlussrevisionen (auch als Externe Revisionen bezeichnet) wird schwerpunktmässig geprüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und allenfalls weitere finanzielle Ausweise den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Sie prüft ferner die Haushaltsführung und die Rechnungslegung in bezug auf die Ordnungs- und Rechtmässigkeit und beurteilt das Interne Kontrollsystem und die Risikolage.

### **5.3 Finanzaufsicht**

Die Finanzaufsicht (bisher als Interne Revision bezeichnet) geht über die Abschlussprüfungen hinaus. Sie beinhaltet nicht nur die Prüfung der Buchführung und der Rechnungslegung in bezug auf die Ordnungsmässigkeit, Rechtmässigkeit und das Interne Kontrollsystem, sondern auch Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit sowie der Wirkungsorientierung der Haushaltsführung (§ 70 WoV-G). Dies betrifft insbesondere die Staatsrechnung bzw. die Tätigkeit der betreffenden Dienststellen.

Im Bereich der Finanzaufsicht unterscheidet die Finanzkontrolle zwischen den Dienststellenrevisionen, Baurevisionen, Informatikrevisionen sowie Projektbegleitungen.

Bei den Anstalten und Stiftungen, welche der direkten Finanzaufsicht durch die Finanzkommission unterstehen, ist die Finanzkontrolle sowohl für die Abschlussrevision als auch für die Finanzaufsicht zuständig. Es betrifft dies die Solothurnische Gebäudeversicherung, die Fachhochschule, die Pädagogische Fachhochschule, die Spitäler usw..

Dazu kommen Prüfungen im Auftrage des Bundes (Nationalstrassenbau, Fachhochschule, Stipendienwesen, Bundessteuer, Prämienverbilligung usw.).

Beratend wirkt sie bei der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltsführung und das Rechnungswesen und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens mit (§ 72 Abs. 2 WoV-G).

#### **5.4 Besondere Aufträge und Beratung**

Wie bereits erwähnt können Parlamentarische Untersuchungs- und Aufsichtskommissionen, der Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Finanzkontrolle besondere Aufträge erteilen und sie für die Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht beiziehen (§ 73 Abs. 1 WoV-G). Dazu kommen Aufträge wie Untersuchungen, Unregelmässigkeiten, Gutachten, Stellungnahmen, Beurteilungen.

#### **5.5 Weitere Aufgaben**

Der Vollständigkeitshalber wird noch auf die folgenden Aufgaben hingewiesen, die im Gebührentarif bzw. in der Informations- und Datenschutzverordnung enthalten sind:

Gebührentarif (BGS 615.11):

Nach § 14 Abs. 2 Gebührentarif ist bei Erlass von Gebühren, Zinsen und Auslagenersatz nach Absatz 1, wenn es sich nicht um Gerichtskosten handelt, die Zustimmung der Finanzkontrolle notwendig.

Informations- und Datenschutzverordnung (BGS 114.2):

Nach § 21 Abs. 2 der Informations- und Datenschutzverordnung kann der Beauftragte für Information und Datenschutz für die Durchführung von Informatik-Revisionen bezüglich Datenschutz bei kantonalen Behörden die Kantonale Finanzkontrolle beiziehen.

#### **5.6 Qualitätssicherung**

Bei ihren Prüfungen arbeitet die Finanzkontrolle prozess- und risikoorientiert und nach den Bestimmungen des WoV-Gesetzes und den Standards der Treuhandkammer (Grundlagen der Internen Revision SVIR/IIA Institute of Internal Auditors, Revisionshandbuch HWP und den Schweizer Prüfungsstandards).

Zudem ist sie ISO 9001:2000 zertifiziert und unterzieht sich jährlich einem Aufrechterhaltungs-Audit und alle drei Jahre einem Rezertifizierungs-Audit.

Mit einer permanenten Aus- und Weiterbildung des Personals und der Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches sowohl innerhalb der Finanzkontrolle als auch mit den

andern Kantonen und dem Bund soll das notwendige Wissen beschafft, erhalten und gezielt im Interesse des gesetzlichen Auftrages eingesetzt werden.

## 6. Berichterstattung

### 6.1 Revisionsberichte

Die Revisionsberichte jener Mandate, welche unter den Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle nach § 62 WoV-G fallen, gehen an die revidierte Stelle, das zuständige Departement, das Finanzdepartement, den Regierungsrat oder die Gerichtsverwaltungscommission sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an die Aufsichtskommissionen, d.h. an die Finanzkommission (alle Revisionsberichte), die Geschäftsprüfungskommission (alle Revisionsberichte ohne jene der Gerichte) sowie an die Justizkommission (Revisionsberichte der Gerichte) (§ 74 WoV-G).

Die Revisionsberichte jener Mandate, bei denen die Finanzkontrolle im Sinne von § 72 Abs. 1 Buchstabe f WoV-G Revisionsstelle ist, gehen an das zuständige Departement zuhanden des Regierungsrates.

### 6.2 Geschäftsbericht

Der WoV-Semesterbericht geht an die Finanzkommission zur Beschlussfassung. Der Geschäftsbericht (Staatsrechnung, WoV-Jahresbericht und Globalbudget/Leistungsauftrag) geht an die Finanzkommission zur Vorberatung und Antragstellung an den Kantonsrat.

### 6.3 Jahresbericht

Mit dem Jahresbericht erstattet die Finanzkontrolle dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission jährlich Bericht über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen. Dieser Bericht wird veröffentlicht (§ 76 WoV-G).

## 7. Zuständigkeiten ab 1. Januar 2005 im Einzelnen

Gestützt auf die neuen Bestimmungen im WoV-Gesetz über die erweiterte Selbständigkeit und Unabhängigkeit ergeben sich folgende Zuständigkeiten der Geschäfte ab 1. Januar 2005.

### 7.1 Finanzkommission

	<b>Geschäft</b>	<b>Zuständigkeit</b>
1	Globalbudget-Verpflichtungskredit der Kantonalen Finanzkontrolle	Botschaft und Entwurf der Kantonalen Finanzkontrolle an den Kantonsrat Vorberatende Kommission: Finanzkommission.
2	Voranschlag Geschäftsbericht (Staatsrechnung, WoV-Jahresbericht) Nachtragskredite und Zusatzkredite der Finanzkontrolle	Vorberatende Kommission: Finanzkommission. Beschlussfassung durch Finanzkommission im Rahmen der Genehmigung des Voranschlags, des Geschäftsberichtes oder der Nachtragskredite

	<b>Geschäft</b>	<b>Zuständigkeit</b>
		Der Regierungsrat übernimmt den Voranschlag der Finanzkontrolle unverändert (§ 66 WoV-G).
3	WoV-Semesterbericht	Beschlussfassung (Kenntnisnahme) durch Finanzkommission
4	Dringliche Nachtragskredite und dringliche Zusatzkredite der Finanzkontrolle	Beschlussfassung durch Finanzkommission. Antragstellung zur Bewilligung an Kantonsrat.
5	Revisionsprogramm (§ 61 Abs. 4 WoV-G) und Jahresplanung	Zur Kenntnisnahme an die Finanzkommission, den Regierungsrat sowie auszugsweise an die Gerichtsverwaltungskommission und an die obersten Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten.
6	Externe Revisionsstelle für die Prüfung des Geschäftsberichtes der Finanzkontrolle (§ 68 WoV-G)	Auftragserteilung durch Finanzkommission. Finanzierung durch Finanzkontrolle. Erstmals für den Geschäftsbericht 2005 anfangs 2006.
7	Periodische Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle (§ 68 WoV-G)	Durch Finanzkommission selbst oder durch eine ausenstehende Stelle. Finanzierung durch Finanzkontrolle.
8	Mandate der Finanzkontrolle als Revisionsstelle (§ 72 Abs. 1 Buchstabe f WoV-G)	Zustimmung zur Ausübung eines Revisionsmandates durch den Regierungsrat. Diese Revisionsberichte gehen an das zuständige Departement zuhanden des Regierungsrates.
9	Mandate der Finanzkontrolle im Aufsichtsbereich nach § 62 WoV-G	Berichterstattung an die revidierte Stelle, das zuständige Departement, das Finanzdepartement, den Regierungsrat oder die Gerichtsverwaltungskommission sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an die Aufsichtskommissionen, d.h. Finanzkommission (alle Revisionsberichte), die Geschäftsprüfungskommission (alle Revisionsberichte ohne jene der Gerichte) sowie an die Justizkommission (Revisionsberichte der Gerichte) (§ 74 WoV-G).
10	Feststellungen der Finanzkontrolle, welche in sofortiges Handeln verlangen (§ 74, Abs. 3 WoV-G)	Information zusätzlich auch an die Finanzkommission.
11	Zusammenarbeit mit Dritten (§ 65 WoV-G)	Abschluss der Vereinbarung durch Finanzkontrolle.
12	Jährliche Aussprache mit dem Chef der Finanzkontrolle (§ 69 Abs. 2 WoV-G)	Mit Finanzkommission.
13	Jahresbericht über Umfang und Schwerpunkte ihrer Revisionstätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen (§ 76 WoV-G)	An Kantonsrat, Regierungsrat und die Gerichtsverwaltungskommission. Der Bericht wird veröffentlicht.
14	Beschlüsse des Regierungsrates und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit finanziellen Auswirkungen im Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle sind an der nächsten Sitzung der Finanzkommission aufzulegen und können jederzeit von deren Mitgliedern bei der Finanzkontrolle	Es handelt sich um die Beschlüsse des Regierungsrates, der Solothurnischen Gebäudeversicherung, der Fachhochschule und der Pädagogischen Fachhochschule (bei den FH bis 31.12.2005).

	<b>Geschäft</b>	<b>Zuständigkeit</b>
	eingesehen werden (§ 79 WoV-G)	

## 7.2 Regierungsrat

	<b>Geschäft</b>	<b>Zuständigkeit</b>
15	Jährliche Aussprache mit dem Chef der Finanzkontrolle (§ 69 Abs. 2 WoV-G)	Vorsteherin oder Vorsteher der Departemente.
16	Zuweisung von Vollzugsaufgaben in Ausnahmefällen (§ 73 Abs. 2 WoV-G)	Durch Regierungsrat.
17	Beanstandungen, welche die revidierte Stelle nicht behebt und die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren (§ 75, Abs. 2 Buchstabe b WoV-G)	Weisung der Finanzkontrolle. Die revidierte Stelle kann gegen die Weisung der Finanzkontrolle innert 10 Tagen beim Regierungsrat oder bei der Gerichtsverwaltungskommission Beschwerde erheben.
18	Beanstandungen, welche die revidierte Stelle nicht behebt und die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren (§ 75, Abs. 2 Buchstabe a WoV-G)	Entscheid des Regierungsrates oder der Gerichtsverwaltungskommission auf Antrag der Finanzkontrolle.
19	Hinweise auf strafbare Handlungen (§ 77 WoV-G)  Wenn keine ausreichende Massnahmen ergriffen werden	Meldung an Finanzdepartement, Regierungsrat oder die Gerichtsverwaltungskommission sowie an die Leitung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Anstalt.  Information der Finanzkommission durch die Finanzkontrolle.

## 7.3 Finanzdepartement

	<b>Geschäft</b>	<b>Zuständigkeit</b>
20	Aussagen vor Gericht durch Mitarbeitende der Finanzkontrolle (Verletzung Amtsgeheimnis siehe auch Art. 320 Ziffer 2 StGB)	Zustimmung des Finanzdepartementes gemäss § 39 des Staatspersonalgesetzes (BGS 126.1) notwendig. Gegen die Verfügung des Finanzdepartementes kann beim Regierungsrat und gegen den Beschluss des Regierungsrates beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## 7.4 Finanzkontrolle

	<b>Geschäft</b>	<b>Zuständigkeit</b>
21	Vollzug Voranschlag (§ 66 WoV-G): Erteilen von Aufträgen und Vertragsunterzeichnung (§ 35 WoV-VO) Visierung von Ausgabenbelegen (§ 42 WoV-VO)	Chef Finanzkontrolle bzw. Stellvertreter.
22	Visierung Zulagenmeldung (Spesenabrechnungen) Unvermeidliche Auslagen nach Art. 154 GAV Bewilligung zur Teilnahme an Tagungen, Kursen usw.	Chef Finanzkontrolle bzw. Stellvertreter. Die Belege des Chefs sind vom Stellvertreter zu visieren.  Die Revisionsstelle, welche die Finanzkontrolle revidiert, hat ferner zu prüfen, ob die Spesenregelung des Staatspersonals eingehalten wird und hat dem Finanzdepartement darüber Bericht zu erstatten.
23	Bewilligung / Rückzahlungsvereinbarung zum Besuch einer externen Ausbildung mit Verpflichtung	Chef Finanzkontrolle bzw. Stellvertreter Zustimmung durch das Finanzdepartement.
24	Anstellung Personal (§ 64 WoV-G)	Auswahl Person durch Chef Finanzkontrolle. Anstellungsvertrag inkl. Lohnfestsetzung und Einreihung durch Personalamt.
25	Kündigung Personal	Durch Personalamt auf Antrag Chef der Finanzkontrolle.

### **8. Zustimmung Finanzdepartement**

Die Neuregelung wurde dem Finanzdepartement zur Stellungnahme unterbreitet. Der Vorsteher des Finanzdepartementes stimmte dieser Regelung, soweit die einzelnen Punkte das Finanzdepartement betreffen, am 31. Mai 2005 zu.

### **9. Kenntnisnahme durch Finanzkommission**

Die Finanzkommission hat an ihrer Sitzung vom 10. August 2005 von den Aufgaben und Stellung der Kantonalen Finanzkontrolle ab 1. Januar 2005 Kenntnis genommen.

### **Kantonale Finanzkontrolle**

P. Hard  
Chef

Zustimmung zu Punkt 8:

**Der Vorsteher des Finanzdepartementes**

Ch. Wanner, Regierungsrat